



Baden-Württemberg

STAATLICHES SONDERPÄDAGOGISCHES BILDUNGS- UND BERATUNGSZENTRUM MIT INTERNAT
FÖRDERSCHWERPUNKT SEHEN
ST. MICHAEL WALDKIRCH

Nutzungsordnung für digitale Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler

Vorwort

Unsere Schule versteht sich als ein geschützter Lern- und Lebensraum, in dem Schülerinnen und Schüler sich entwickeln, miteinander lernen und ihre sozialen Kompetenzen stärken können. Der Schulalltag soll durch persönliche Begegnungen und eine alters- und entwicklungsgerechte Lernumgebung geprägt sein. Private digitale mobile Endgeräte sind für den Unterrichtsalltag in unserer Schule in der Regel nicht erforderlich und können die Konzentration, das soziale Miteinander und die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigen.

Anwendungsbereich

Aus diesem Grund ist das Mitführen privater digitaler mobiler Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände nicht gewünscht. Bringen Schülerinnen und Schüler trotzdem private digitale mobile Endgeräte zur Schule mit, sind sie für ihre Geräte selbst verantwortlich und tragen dafür Sorge, dass sie sicher verwahrt sind.

„Digitale mobile Endgeräte“ ist ein Oberbegriff für mobile Technologien, die es ermöglichen, Informationen, Kommunikation und Dienstleistungen überall und jederzeit zugänglich zu machen. Umfasst sind insbesondere Smartphones, Tablets und auch Wearables (z.B. Smartwatch oder Smart-Glasses).

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände und während externer schulischer Veranstaltungen (z.B. Ausflüge, Projekttag). Sie ergeht nach § 23 Absatz 2b Satz 2 SchG.

Die Nutzung privater digitaler mobiler Endgeräte ist während der Unterrichts- und Pausenzeiten sowie während schulischer Veranstaltungen untersagt, außer es liegt eine der folgenden **Ausnahmesituationen** vor:

a) Unterrichtszwecke

Eine pädagogische Fachkraft erlaubt die Nutzung der Endgeräte im Unterricht für einen begrenzten Zeitraum.

b) Hilfsmittel

Als Hilfsmittel im Unterricht, wenn dies im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung als notwendig erachtet und vereinbart wurde.

c) Notfall

In medizinischen, familiären oder sonstigen Notfällen darf telefoniert oder auf anderem Wege digital kommuniziert werden. Die Schülerin/der Schüler hat vor der Nutzung des Endgeräts eine pädagogische Fachkraft oder die Schulleitung/Verwaltung darüber zu informieren, dass ein solcher Fall vorliegt.

d) Gesundheit

Bei medizinischer Notwendigkeit (z.B. Blutzuckermessung bei Diabetes) dürfen private digitale mobile Endgeräte oder einzelne Anwendungen benutzt werden. Aus medizinischen Gründen sowie zur Schaffung einer barrierefreien, inklusiven, unterstützenden und sicheren Lernumgebung kann es für einzelne Schülerinnen und Schüler notwendig sein, ihr privates mobiles Endgerät beziehungsweise spezifische Anwendungen zu nutzen.

e) Besondere Situationen

Bei besonderen Anlässen (z.B. Klassenfahrten, Exkursionen) kann die Schulleitung oder die verantwortliche pädagogische Fachkraft abweichende Regelungen treffen, sofern diese zwingend erforderlich sind.

Aufbewahrung der mobilen Endgeräte während der Schulzeit

Private digitale mobile Endgeräte sind grundsätzlich auszuschalten oder in den „Flugmodus“/„Schulmodus“ zu setzen und so aufzubewahren, dass sie keine Ablenkung für die Schülerinnen und Schüler darstellen.

Konsequenzen bei Missachtung der Nutzungsordnung

Bei einem Verstoß gegen diese Regeln führt die verantwortliche Lehrkraft ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler. In wiederholten Fällen oder wenn das Verhalten erhebliche Auswirkungen auf den Unterricht hat, kann es notwendig sein, die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu kontaktieren. Dies ermöglicht eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Zuhause, um gemeinsam Lösungen für das Problem zu finden.

Einzug des Geräts und Rückgabe

Bei unerlaubter Nutzung kann das private digitale mobile Endgerät vorübergehend, längstens bis zum Unterrichts- oder Veranstaltungsende an diesem Tag, eingezogen werden. Schülerinnen und Schüler sollen das Gerät in ausgeschaltetem Modus abgeben (§ 23 Absatz 2b Schulgesetz).

Hat die wiederholte Einziehung zu keiner Verhaltensänderung bei der Schülerin oder dem Schüler geführt, kann das Endgerät auch statt an die Schülerin oder den Schüler an die oder den Erziehungsberechtigten zurückgegeben werden.

Es erfolgt keine Durchsicht privater Inhalte durch die Lehrkräfte.

Bei Verdacht auf eine strafbare Handlung, etwa Cybermobbing, Beleidigung, Hate Speech, Cybergrooming, Gewaltdarstellung oder Verbreitung pornografischer Inhalte, wenden sich die pädagogischen Kräfte an die Schulleitung, welche nötigenfalls die Polizei einschaltet.

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Ordnung tritt am 20.03.2026 in Kraft. Sie wurde mit dem Einverständnis der Schulkonferenz durch die Gesamtlehrerkonferenz beschlossen und wird regelmäßig überprüft. Alle Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte bestätigen durch Unterschrift, dass sie die Regeln zur Kenntnis genommen haben.

Waldkirch, den _____

Schulleitung: _____

Schülerin/Schüler: _____

Erziehungsberechtigte/r: _____